

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „*Private Tierhilfe Sachsen*“.
- 2) Vereinssitz ist 09114 Chemnitz, Wittgensdorfer Str.66.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer VR 2689 eingetragen.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereines ist es, Tieren in Not zu helfen. Dies bezieht sich speziell auf die Aufnahme, Verwahrung und Vermittlung von Hunden, die aus spezifischen Gründen nicht weiter bei ihrem bisherigen Besitzer verweilen können. Zudem wird nach Möglichkeit eine Aufnahme von Fundtieren jeder Art angestrebt und gegebenenfalls schnellstmöglich das zuständige Veterinäramt zur Abklärung des weiteren Vorgehens informiert. Die zeitnahe Überführung in eine Unterkunft, die artgerechte Haltung gewährleistet, ist dabei sicherzustellen.
- 2) Weiterhin sollen Tierhalter bei der Erziehung und im artgerechten Umgang mit ihren Tieren unterstützt werden.
- 3) Ferner werden über Vermittlungsplattformen, wie z. B. das Internet, Vermittlungen von Haustieren aller Art unterstützt.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Vorstand und die Vereinsmitglieder realisiert.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Personenbegünstigungen durch unverhältnismäßige oder satzungserne Vergütungen werden ausgeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck nach §2 unterstützt.
- 2) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- 4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 5) Verstößt ein Mitglied elementar gegen die Vereinsinteressen, behindert bei der Zweckausübung oder ist trotz Mahnung mehr als 3 Monate beitragsrückständig, so kann durch den Vorstand der sofortige Ausschluss beschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung eingeräumt werden.
- 6) Gegen einen Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den

Ausschluss. Das Mitglied bleibt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung suspendiert, jedoch beitragspflichtig.

§5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend einem Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Fälligkeit des Beitrages ist jährlich der Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung. Unterjährige Beiträge sind jeweils sofort fällig.

§6 Vereinsstruktur

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang der Mitgliederversammlung aus den gewählten Vorstandsmitgliedern bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger bestimmt sind.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Hierzu trägt er die volle Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist berechtigt, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ein. Für Sondersitzungen genügt eine Frist von 48 Stunden.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Beschlüsse des Vorstandes können je nach Dringlichkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- 7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Notwendigkeit angezeigt ist oder mindestens 3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung beantragen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, vertreten durch den Schriftführer, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Fristbeginn richtet sich nach dem Datum des

Poststempels. Einladungen gelten grundsätzlich als zugestellt, sofern sie an die letzte gegenüber dem Verein schriftlich angezeigte Adresse versandt wurden.

- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für sämtliche Aufgaben zuständig, sofern die Aufgaben nicht durch die Satzung oder per Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen wurden. Ihr ist die Jahresrechnung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand bestellten Gremium angehören und keine Angestellten des Vereines sind. Diese prüfen die Buchführung sowie den Jahresabschluss und sind gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Problematiken.
- 6) Jede satzungskonform einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann per Zustimmungs- oder Einspruchsverfahren entschieden werden.
- 7) Zur Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§9 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine absolute Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen müssen bereits auf der jeder Einladung beiliegenden Tagesordnung vermerkt sein.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Jedes Mitglied ist zeitnah schriftlich darüber zu informieren.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

- 1) Der Verein kann mit einer 75-Prozent-Mehrheit in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auflösungsanträge müssen bereits auf der jeder Einladung beiliegenden Tagesordnung vermerkt sein.
- 2) Bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an

Tierheim Schkortitz
TSV Muldenthal e.V.
Marthaweg 41
04668 Grimma OT Schkortitz,

Ansprechpartner vor Ort: Ricarda Keller,

welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Tierschutzes zu verwenden oder einem entsprechenden Tierschutzverein seiner Wahl zu spenden hat.

§12 Finanzierung

- 1) Die Umsetzung des in § 2 benannten Vereinszweckes erfolgt primär durch Mitgliedsbeiträge und Geld- bzw. Sachspenden.
- 2) Der Verein behält sich vor, in Abhängigkeit der Rahmensituation (Alter des betreffenden Tieres, Gesundheitszustand des betreffenden Tieres, etc.) nach Ermessen des Vorstandes Abgabe- und Schutzgebühren für das Aufnehmen bzw. Vermitteln von Tieren einzufordern. Dies dient keinesfalls der Gewinnerzielung, sondern ausschließlich der Kostendeckung und Vermittlungsabsicherung.

§13 Auslagerstattung

Auslagen von Vereinsmitgliedern und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer vereinsinternen und satzungsgemäßen Aufgaben sind grundsätzlich möglich. Hierzu beschließt der Vorstand im Einzelfall, ob und in welcher Höhe eine Kostenübernahme vertretbar ist. Dabei berücksichtigt er insbesondere die finanzielle Situation des Vereines. Fahrt- und Reisekosten dürfen die jeweils aktuell gültigen steuerlich maximal zulässigen Sätze nicht übersteigen. Das Formular auf Antrag der Erstattung von Fahrt- und Reisekosten steht auf der Homepage des Vereines öffentlich zum Download bereit und ist jeweils vor Ende des Quartals, in welchem die Auslagen entstanden sind, beim Vorstand einzureichen.

Ort, Datum